



# STATUTEN

## GRÜNE KANTON ST. GALLEN

### Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "GRÜNE Kanton St.Gallen" (Kurzform "GRÜNE") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Kanton St.Gallen.

Die GRÜNEN sind eine Kantonalpartei der Grünen Partei der Schweiz (GPS).

### Zweck

#### Art. 2

Die GRÜNEN bezwecken

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer langfristig umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die Grünen St.Gallen streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter bei ihren Mandaten, Organen, Delegationen und Wahllisten an.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die GRÜNEN gliedern sich in Orts- und Regionalparteien sowie die Jungen Grünen St. Gallen. Über die Anerkennung der Orts- und Regionalparteien entscheidet der Vorstand.

Wer einer GRÜNEN Orts- oder Regionalpartei beitrifft, ist in der Regel auch Mitglied der GRÜNEN Kantonalpartei.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

#### Art. 4 - Eintritt, Austritt und Ausschluss

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Austritte können jederzeit erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich per Briefpost oder Email mitzuteilen.

Mitglieder, welche die Interessen der GRÜNEN schädigen oder während zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Es besteht ein Rekursrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### Organisation

#### Art. 5 - Organe

Die Organe der GRÜNEN sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über nicht ordentlich angekündigte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle für jeweils ein Jahr
- Wahl der Delegierten GRÜNE Schweiz
- Rekurse zu Ausschlüssen von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Erlass und Änderung eines Mandatsabgabereglements
- Nomination von KandidatInnen für Wahlen im Kanton St. Gallen
- Verabschiedung des Parteiprogramms
- Auflösung der Partei

Das Stimmrecht ist den Mitgliedern vorbehalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für einen Beschluss auf Auflösung der Partei ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 7 - Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei und vertritt deren Interessen nach innen und aussen. Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Zuweisung der übrigen Ämter und Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand selber fest.

Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, insbesondere:

- Jede Regionalpartei und die Jungen Grünen sind durch eine Person vertreten.
- Die Fraktion der GRÜNEN im Grossen Rat ist durch mindestens ein Mitglied vertreten.
- Der Anteil an Männern bzw. Frauen im Vorstand liegt zwischen 40 und 60 Prozent.

### **Art. 8 - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber.

### **Art. 9 - Finanzen**

Die GRÜNEN finanzieren sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Mandatsabgaben
- Spenden, Schenkungen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Publikationen
- Verkauf von ökologischen Produkten und Dienstleistungen
- Inseraten
- Erträgen aus dem Parteivermögen

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 - Auflösung**

Die Auflösung der GRÜNEN kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung gehen nach einer Liquidation verbleibende Aktiven an eine zielverwandte Organisation.

### **Art. 11 - Statutenrevision**

Für eine Statutenrevision ist das Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2017 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.